

## N a c h d r u c k .

Die Verhandlungen der 2. Kammer der Würtemb. Stände über das Nachdruckgesetz betreffend, theilen die Zeitungen jetzt nähere Nachrichten mit, aus denen wir Folgendes nachtragen:

Die Commission schlug folgende kurze Zusätze zum Art. 1 des Entwurfes vor, durch welche wenigstens in einigen Fällen ein weiterer Schutz gegen den Nachdruck gewährt und von Nachdruckunternehmungen abgeschreckt würde. Am Schlusse des Art. 1 sei zu setzen: „desgleichen die vor dem 1. Januar 1818 erschienenen Werke, sofern und so lange der Verfasser in der genannten Zeit (bis zum Ende des Jahres 1847) noch lebt. Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Hefes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.“ Cammerer war wohl für den Gesetzentwurf, nicht aber für den Zusatz, weil dieser bei Berathung eines provisorischen Gesetzentwurfes beseitigt bleiben sollte. Es sei weder Gefahr auf dem Verzug, noch werde den Originalverlegern viel geschadet, wenn der Zusatz wegbleibe. Geh. R. v. Schlayer fand durch den Commissionsantrag das Princip des künftigen Gesetzes präjudicirt, da derselbe von dem Grundsatz ausgehe, die Lebensdauer der Schriftsteller als Basis für die Berechnung der Dauer des gesetzlichen Schutzes für ihre Werke aufzustellen. Von einem Eigenthumsrechte auf Gedanken und Wissen könne im 19. Jahrhundert überhaupt keine Rede mehr sein. Die von der Commission ausgedrückte Befürchtung auf Retorsionsmaßregeln von Seite anderer Staaten, namentlich Preußens, könne er nicht theilen. Völkerrechtlich könne eine Retorsion nur dann Statt finden, wenn Ausländer anders behandelt würden, als Inländer, was bei unserer Nachdruckgesetzgebung durchaus nicht der Fall sei. Dabei bleibe jedem Staat seine eigene Ansicht, und über alle der Bundesbeschluß von 1832, nach welchem in dieser Beziehung dem Würtemberger in Preußen gewährt werden müsse, was der Preuße selbst gesetzlich habe, wie auch umgekehrt dem Preußen in Württemberg, was dem Würtemberger zustehe. Die Regierung wolle nur den neuesten Bundesbeschluß über den Nachdruck vollziehen; die Gründe der Commission aber seien ganz unstichhaltig. Mit dem Antrage der Commission komme das Gesetz nicht zu Stande. Menzel erinnerte an den §. 38 des neuesten Preussischen Gesetzes gegen den Nachdruck, welches ausdrücklich den Verlegern in andern Ländern nur denjenigen Schutz gewährt, den Preussische Verleger dort genießen. Fehr. v. Cotta drückte seine Verwunderung darüber aus, daß vom Ministertisch aus der Satz vertheidigt werde, es gebe eigentlich kein literarisches Eigenthum. Das sei unerhört in allen civilisirten Staaten. Aber abgesehen davon, müsse zugegeben werden, daß — wenn Schutz des Eigenthums die erste Aufgabe des Rechtsstaats sei — ihm doch auch dringend Schutz der Arbeit und ihres Lohnes obliege. Kein Staat der Welt, der überhaupt ein Nachdruckgesetz habe, stelle kürzere Frist für den gesetzlichen Schutz literarischer Werke auf,

als die Lebensdauer der Verfasser, die meisten aber längere. Der Bundesbeschluß von 1832 — ein provisorischer, wie das Wort „vorerst“ anzeige — sei in Württemberg verkündet worden, der definitive und schützendere von 1837 aber noch nicht. Unmöglich könne es dem Föderativzwecke entsprechen, daß Württemberg ungestört Preußen in diesem Punkte benachtheiligen dürfe. Es wäre dann eine literarische societas leonina. Geh. R. v. Schlayer: Der §. 38 des Preussischen Gesetzes über den Schutz für Erzeugnisse der Presse könne dem Bundesbeschlusse von 1832 nicht entgegenstehen, welcher auch bei dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 aufrecht erhalten worden sei, wie aus den Protokollen der Bundesversammlung erhelle. Kanzler v. Wächter erwiederte, in einem Gutachten des R. Preuss. Staatsrathes vom Jahr 1837 heiße es ausdrücklich, der Bundesbeschluß schütze das literarische Eigenthum. Das Wort „vorerst“ in dem Bundesbeschlusse von 1832 weise, nach den gewöhnlichen Regeln der Interpretation, auf ein Provisorium. Möglich sei es, daß der Bund auch bei dem neuen Beschlusse Reciprocität wolle, doch treffe die Commission kein Vorwurf, da die Bundestagsprotokolle nicht veröffentlicht würden. Das neue Preussische Nachdruckgesetz spreche übrigens in §. 38 deutlich genug, so daß ein Preuss. Richter den Preuss. Buchhändler, welcher das Werk eines Würtemb. Verlegers nachdrucke, zur Zeit, wo der Schutz für dasselbe in Württemberg ablaufe, frei sprechen müsse. Von Retorsionen Preussischer Seite könne freilich nicht die Rede sein, wohl aber werden sie Reciprocität verlangen. Geh. R. v. Schlayer: „Vorerst“ heiße in der Terminologie des Bundestags nicht provisorisch, sondern, das geschehe jetzt, es werde aber noch Etwas hinten nach kommen. Der Bund habe vorerst Gleichstellung der Deutschen in dem Sinne gewollt, daß jeder Verleger in allen Deutschen Staaten die Rechte genießen solle, wie der inländische. Das loyale und gerechte Benehmen Preußens bürge dafür, daß der §. 38 seines neuen Preßgesetzes nicht gegen die Bestimmung des Bundesbeschlusses geltend gemacht werde. — Als hierauf Kanzler von Wächter bemerkte, es sei ein trauriger Trost, wenn man sage, das Ausland schütze unsern Markt mehr, als wir selbst, und es doch ein Grundsatz der Gerechtigkeit sei, einem noch lebenden Schriftsteller die Früchte seines Fleißes im Alter nicht zu entziehen, erwiederte der Herr Departementschef, Württemberg ehre und achte die Gesetze anderer Staaten, wenn es auch nicht mit denselben einverstanden sei. Ungerecht könne man es nicht nennen, wenn die Regierung das thue, was der Bundesbeschluß vorschreibe. Alle Gesetzgebungen haben Grenzen für den Schutz literarischer Werke gegen Nachdruck. Wir Würtemberger stehen auf dem Boden unserer Verfassung. Monopole zu geben, verbiete unsere Verfassungsurkunde. Auch das Publicum bedürfe eines Schutzes gegen die übertriebenen Preise der Buchhändler. Die Verfassung gestatte nur Privilegien auf zehn Jahre, wolle man die Dauer derselben weiter ausdehnen, so müsse die Gesetzgebung einschreiten, und das thue die Regierung. Man möge doch nicht vergessen, daß selbst der Erfinder der Buchdruckerpresse nach unserer Verfassung nur ein Patent auf zehn Jahre hätte erhalten können.